

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0065/16/4.1.16

Düsseldorf, den 11.11.2019

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Katalysatoren (Katalysatorfabrik) der Firma Johnson Matthey Chemicals GmbH in Emmerich durch Errichtung und Betrieb einer Wasserstoffentladestation**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Johnson Matthey Chemicals GmbH mit Bescheid vom 18.08.2017 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik am Standort Emmerich, Wardstr. 17 in 46446 Emmerich erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

hier Bezeichnung eingeben.

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Wölbing



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Johnson Matthey Chemicals GmbH  
Wardstr. 17  
46446 Emmerich

Datum: 18. August 2017

Seite 1 von 23

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0065/16/4.1.16  
bei Antwort bitte angeben

Herr Wölbing  
Zimmer: 104  
Telefon:  
0211 475-2422  
Telefax:  
0211 475-2790  
mike.woelbing@  
brd.nrw.de

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik durch Errichtung und Betrieb einer Wasserstoffentladestation**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 27.09.2016, zuletzt ergänzt am 28.03.2017

- Anlagen:
- |                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen | ( 3 Seiten) |
| 2. Nebenbestimmungen                 | ( 7 Seiten) |
| 3. Hinweise                          | ( 3 Seiten) |

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0065/16/4.1.16**

### **I.**

#### **Tenor**

1.

Aufgrund von §§ 16, 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang 1 Spalte 1 Nr. 4.1.16 (G, E) und Nr. 9.3 i.V.m. mit Anhang 2 Ziffer 29 (G)) der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) wird nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens unbeschadet der Rechte Dritter der Firma

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



**Johnson Matthey Chemicals GmbH  
46446 Emmerich**

auf Ihren Antrag vom 27.09.2016 zuletzt ergänzt am 28.03.2017,

**die Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung  
der Anlage  
zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren  
(Katalysatorfabrik)**

**am Standort**

**Johnson Matthey Chemicals GmbH,  
Wardstr. 17, 46446 Emmerich,  
Kreis Kleve, Gemarkung Emmerich, Flur 27, Flurstück 159**

erteilt.

**Anlagenkapazität:**



**Betriebszeiten:**

**7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)**

**Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:**

**1) 1. Bauabschnitt:**

- **Fundamente für drei Wasserstofflagerbehälter und weitere Positionen.**

**Die weiteren Positionen umfassen:**

- **das umlaufende Streifenfundament für den Anfahr-  
schutz**
- **das Streifenfundament für die Rohrleitungen**
- **und das Fundament für die Bedientafel**



- Zwei Wasserstofflagerbehälter (je [REDACTED] mit einer Lagermenge von jeweils [REDACTED] Wasserstoff bei einem Druck von 46 bar) mit jeweils einer Behältertafel (beherbergen die Absperrhähne zur Einzelabtrennung der Wasserstoffbehälter vom Netz, sowie jeweils ein Manometer) pro Behälter
- eine weitere Behältertafel in Vorbereitung für die Errichtung eines dritten Behälters
- Befüll-/Entnahmetafel für den Anschluss eines Trailerfahrzeuges an die Wasserstofflagerung
- Anfahrschutz um die Wasserstoffentladestation
- Neu-Versiegelung der Trailerfahrzeug-Stellfläche aus Beton
- Trennung des Wasserstoffnetzes von der KLK Emmerich GmbH

## 2) 2. Bauabschnitt (optional)

- 1 Wasserstofflagerbehälter ([REDACTED] mit einer Lagermenge von jeweils [REDACTED] Wasserstoff bei einem Druck von 46 bar)

## 3) Die Gesamtlagermenge von Wasserstoff (3 Behälter + 1 Trailerfahrzeug) beträgt max. [REDACTED]

### 2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

### 3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.



#### 4. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Eine Neuerstellung eines AZB war nicht notwendig, da dieser bereits im Rahmen des Änderungsgenehmigungsantrags (Az.: 53.01-100-53.0096/15/4.1.16v) für die Anlage erstellt wurde (abschließender AZB lag am 19.08.2016 vor). Eine Fortschreibung des AZB ist nicht erforderlich, da keine weiteren relevant gefährlichen Stoffe eingesetzt werden.

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für die Errichtung und Betrieb einer Wasserstoffentlastation**

#### Hinweise:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

Mit Zustellung dieses Bescheides endet die Gestattungswirkung des Bescheides über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG Az. 53.01-100-53.0065/16/4.1.16v vom 28.03.2017.

## III.

### Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und



b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

## IV.

### Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 GebG NRW (Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthaltenen sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von [REDACTED].

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstelle Baugebühr 2.4.1.4 sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED].

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens an die

**Landeskasse Düsseldorf**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzeichen: 7331200000666454**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.



## V.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt

Die Johnson Matthey Chemicals GmbH betreibt am Standort, Wardstr. 17 in 46446 Emmerich eine Anlage zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren (Katalysatorfabrik). Mit Datum vom 27.09.2016 hat die Johnson Matthey Chemicals GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer der Katalysatorfabrik durch Errichtung und Betrieb einer Wasserstoffentladestation gestellt.

#### Vorzeitiger Baubeginn gem. § 8a BImSchG

Für die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, Az. 53.01-100-53.0065/16/4.1.16v vom 28.03.2017 erteilt:

- **Bodendarbeiten und Errichtung der Fundamente sowie Verlegung von Kanälen**
- **Installation der Apparate**
- **Errichtung des Anfahrerschutzes**

#### 2. Sachentscheidung

##### 2.1 Anlagenart

Die Anlage zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren der Johnson Matthey Chemicals GmbH (Katalysatorfabrik) ist als Anlage zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden und sonstigen anorganischen Verbindungen der Nr. 4.1.16 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Die Katalysatorfabrik, bestehend aus der EO&O-Teilanlage und der HTC-Teilanlage, ist eine eigenständige Anlage der Johnson Matthey Chemicals GmbH am Standort Emmerich und steht nicht im Verbund zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen mit weiteren Anlagen.



Die beantragte Änderung zur Errichtung und der Betrieb einer Wasserstoffentladestation (Lagerbehälter + Dockingstation) ist als wesentliche Änderung der Katalysatorfabrik zu betrachten.

## 2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

## 2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

## 2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 4.1.16 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei der Katalysatorfabrik der Johnson Matthey Chemicals GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

## 2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Katalysatorfabrik der Johnson Matthey Chemicals GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVP vorgesehen ist.

In einem Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 der 9. BImSchV eine Umweltverträglichkeitsprü-



fung dann durchzuführen, wenn die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Abschnitt 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt nicht vor. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. vom, S. , lfd. Nr. ) öffentlich bekannt gegeben worden. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2016/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

## 2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung der Anlage zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren der Johnson Matthey Chemicals GmbH nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.



## 2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

## 2.8 Antrag

Die Johnson Matthey Chemicals GmbH hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 27.09.2016 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

## 2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Bodenschutz
LANUV	Anlagensicherheit
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Bürgermeister der Stadt Emmerich	Bauordnungsrecht, kommunale Entwicklungsplanung, Entwässerung
Landrat des Kreises Kleve	Gesundheitsvorsorge, Brandschutz



### 3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen ergänzt, zuletzt am 28.03.2017.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die auch unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik aus-



reichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

### 3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

#### 3.1.1 Luftverunreinigungen

Der Betrieb der Wasserstoffentladestation ist mit keinen Emissionen luftverunreinigender Stoffe verbunden, da für Wasserstoff keine emissions- oder immissionsbegrenzenden Grenzwerte definiert sind.

Die Katalysatorfabrik der Johnson Matthey Chemicals GmbH befindet sich nicht im Gebiet eines Luftreinhalteplans.

#### 3.1.2 Gerüche

Es werden keine neuen Stoffe eingesetzt oder hergestellt, die zu einer Veränderung der Geruchsemissionen führen.

#### 3.1.3 Geräusche

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das beantragte Vorhaben wurden den Antragsunterlagen unter Kapitel 14 eine schalltechnische Stellungnahme (vom 23.06.2016) und ein schalltechnisches Gutachten (vom 05.07.2016) der Firma ISRW Dr.-Ing. Klapdor GmbH beigelegt.

Die Prüfung der Immissionsorte im schalltechnischen Gutachten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht. Durch den Betrieb der Wasserstoffentladestation kommt es durch unterschiedliche Vorgänge zu einem leicht erhöhten Lärmaufkommen. Dies ist zum einen durch den erhöhten Transportverkehr und zum anderen durch geringfügige Schallemissionen an der Wasserstoffentladestation bedingt. Die Anlieferung von Wasserstoff findet grundsätzlich während der Tagzeit statt. In besonderen Fällen kann eine Nachtanlieferung erforderlich sein. Hierbei handelt es sich um max. ein Trailerfahrzeug pro Nacht. Zusätzlich zum Lieferverkehr kommt es in gleicher Häufigkeit zu geringfügigen



Schallemissionen an der Wasserstoffentladestation durch die Entspannung der Befüllschläuche bevor der Trailer gewechselt wird. An den relevanten Immissionsorten werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für die lauteste Nachtstunde um mehr als 12 dB(A) unterschritten. Die Zusatzbelastung durch das Vorhaben an den Immissionsorten ist damit irrelevant und führt zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation an den Immissionsorten.

#### 3.1.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Erschütterungen oder Lichtemissionen. Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Anlagenteile zur Erzeugung von Wärme oder Kälte werden im Rahmen des Vorhabens nicht errichtet oder geändert. Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen gehen von der Anlage nicht aus.

#### 3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Durch den Betrieb der Wasserstoffentladestation entstehen keine Abfälle.

#### 3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Durch den Betrieb der Wasserstoffentladestation entsteht keine nutzbare Wärme.

Die elektrischen Verbraucher sind entsprechend ihrem Verwendungszweck optimal dimensioniert. Der Einsatz der elektrischen Leistung und Arbeit wird über Regelungen optimal und rationell genutzt.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

#### 3.4 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Durch die genannten Maßnahmen wird sichergestellt, dass von der Anlage und dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umweltauswirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit



und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Alle elektrischen Anlagen werden stromlos geschaltet. Alle Behälter einschließlich der zur Befüllung erforderlichen Rohrleitungen werden entleert und gespült. Alle Gebäude und Anlagenbauteile werden verschlossen und gegen das Eindringen Unbefugter gesichert und regelmäßig kontrolliert.

Als zusätzliche Maßnahme wird die Anlage so lange gespült bis kein Wasserstoff mehr nachweisbar ist. Durch das Setzen von Steckscheiben oder Blindflanschen erfolgt die Trennung der Wasserstoffverbindung. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

### 3.5 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

#### 3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das Betriebsgelände der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Emmerich ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Da die vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe die in Anhang I, Spalte 5 StörfallV aufgeführten Mengenschwellen überschreiten, gelten für diesen Betriebsbereich neben den Grundpflichten nach §§ 3-8a StörfallV die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 StörfallV.

Die Anlage zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren (Katalysatorfabrik) ist der Betriebsbereich. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen. Die nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben zu den Schutzmaßnahmen wurden den Antragsunterlagen als Teilsicherheitsbericht gemäß § 9 StörfallV beigelegt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zum (Teil-)Sicherheitsbericht und den übrigen Unterlagen nach § 4b der 9. BImSchV gebeten. Die Unterlagen enthalten die aus Sicht der StörfallV zur Beurteilung des beantragten Vorhabens erforderlichen Angaben. Eine erneute Vorlage der Unterlagen war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich. Das LANUV kommt in seinem Sachverständigengutachten Nr. 1505.4.1.16 vom 13.07.2017 zu der abschließenden Bewertung, dass durch das beantragte Vorhaben nach praktischer Vernunft keine zusätzlichen Gefahren durch Störfälle zu erwarten sind. Bezogen auf



das beantragte Vorhaben und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Gutachtens ist in den Unterlagen nachvollziehbar dargestellt und plausibel begründet, das die Johnson Matthey Chemicals GmbH die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren notwendigen Vorkehrungen vorsieht, um Störfälle zu verhindern und vorbeugende Vorkehrungen getroffen werden, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

### 3.6 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

#### 3.6.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

##### Stellungnahme der Stadt Emmerich

Seitens der Stadt Emmerich werden gegen die beantragte wesentliche Änderung bauordnungsrechtlich und aus Sicht der kommunalen Entwicklungsplanung keine Bedenken erhoben. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt. Die Überprüfung der unter Kapitel 14 der Antragsunterlagen (Schalltechnisches Gutachten) genannten Immissionsorte ergab keine abweichende Beurteilung. Weitere Immissionsorte, die in der Prognose berücksichtigt werden müssten, sind nicht bekannt. Die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung ist aus Sicht der Stadt Emmerich zutreffend bewertet, die genannten Immissionsaufpunkte entsprechen den Festlegungen des Planungsrechts. Eingeleitete Planungen, welche zu anderen Gebietsausweisungen führen könnten, sind nicht vorhanden. Die technischen Werke Emmerich (TWE) haben ebenfalls keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung.

##### Stellungnahme des Kreises Kleve

Aus Sicht des Kreises Kleves bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Die Prüfung des Kreises Kleves erfolgte aus der Zuständigkeit der Brandschutzdienststelle. Gegen die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken.

#### 3.6.2 Bodenschutz

Die zu errichtende Wasserstoffladestation zur Lagerung und Bereitstellung von Wasserstoff erfolgt auf einer ehem. Containerstellfläche. Es wird dabei eine Fläche von ca. 241 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Diese



gehört zu dem im Gesamt-AZB bewerteten Betriebsgrundstück. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Kleve sowie des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

#### 3.6.2.1 Ausgangszustandsbericht

Da es sich bei der Katalysatorfabrik der Johnson Matthey Chemicals GmbH um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Für den gesamten Standort der KLK Emmerich GmbH in Emmerich wurde bereits ein Ausgangszustandsbericht von Boden und Grundwasser (AZB) erstellt. Eine Fortschreibung des AZB ist nicht erforderlich, da keine weiteren relevant gefährlichen Stoffe eingesetzt werden.

#### 3.6.3 Gewässerschutz

##### 3.6.3.1 Abwasser

Es fällt kein zusätzliches Abwasser an.

##### Stellungnahme Dez.54:

Die Angaben zum Gewässerschutz aus der allg. Vorprüfung nach UVPG waren plausibel. Produktionsabwasser fällt nicht an. Eine wesentliche Änderung des betrieblichen Kanalisationsnetzes i.S.d. § 57 Abs. 1 LWG liegt nicht vor. Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Bezüglich des Vorhabens bestehen aus Sicht des Dezernats 54 unter Berücksichtigung der aufgeführten Bemerkungen und der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine Bedenken.

#### 3.6.4 Natur- und Landschaftsschutz

Im näheren Umfeld des Betriebsgeländes sind verschiedene Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG bzw. Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG ausgewiesen, die aufgrund ihrer überregionalen Bedeutung teilweise als FFH- und Vogelschutzgebiete in das Schutzge-



bietsystem NATURA 2000 aufgenommen wurden. Die geplanten Änderungen auf dem seit Jahrzehnten industriell genutzten Betriebsgelände führen nicht zu einer wesentlichen Veränderung des Landschaftsbildes und haben dementsprechend keine Beeinträchtigung benachbarter Landschaftsschutzgebiete zur Folge. Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung der Immissionssituation am Standort und hat keine relevanten Auswirkungen auf die FFH- und Vogelschutzgebiete und steht deren Entwicklungsziele nicht entgegen.

### 3.7 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswegen, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a. Zum Antragsgegenstand gehören keine Anlagen, für die ein Erlaubnisvorbehalt gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung besteht.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid übernommen und bei Errichtung und Betrieb beachtet werden.

### 3.8 Gesundheitsvorsorge

Im Rahmen des Verfahrens wurde der Kreis Kleve beteiligt. Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen gegenüber dem Vorhaben keine Bedenken. Eine Gesundheitsgefährdung für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft ist durch die geplante Erweiterung der Katalysatorfabrik um eine Anlage zur Herstellung von Edelmetallkatalysatoren nicht zu erwarten.



### 3.9 Anforderungen an IED-Anlagen

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
  - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
  - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
  - a) die regelmäßige Wartung,
  - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
  - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,



5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Für die Anlage zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren der Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sind derzeit kein spezielles BVT-Merkblatt und keine BVT-Schlussfolgerungen erstellt und veröffentlicht worden. Bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungen sowie Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte wurden die BVT-Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken für die „Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie“ berücksichtigt. Es wurden keine weniger strengen Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.



#### 4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Johnson Matthey Chemicals GmbH, Emmerich nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 27.09.2016 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von nickel- und kobalthaltigen Katalysatoren (Katalysatorfabrik) durch Errichtung und Betrieb einer Wasserstoffentladestation und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen

#### 5. Kostenentscheidung

##### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. [REDACTED]. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

##### II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

##### III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit der Tarifstelle 15a.1.1 unter Berücksichtigung der Tarifstelle 2.4.1.4 sowie der Tarifstelle 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.16 genannten genehmigungsbedürftigen Katalysatorfabrik und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG



wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

### 1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED]. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe a) eine Gebühr von [REDACTED].

### 2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Emmerich Baugebühr [REDACTED] betragen. Da die Gebühr für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO NRW höher ist als diejenige, die sich allein aus den Errichtungs-



kosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED].

### 3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangenen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 28.03.2017 – Az. 53.01-100-53.0065/16/4.1.16v wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben, so dass [REDACTED] angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED].

### 4. Minderung aufgrund Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 vermindert sich die Gebühr um 30 v. H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt. Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED].

### 5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Katalysatorfabrik wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

### 6. UVP-Vorprüfung

Durch die 33. Änderung der AVerwGebO vom 05.05.2017 (Inkraftgetreten am 06.05.2017) ist im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Anlage zur Herstellung von metallhaltigen Katalysatoren (Katalysatorfabrik) nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflich-



tung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 - vom 8. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 30 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

<b>Tarifstelle</b>	<b>Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst (68 € je Stunde)*</b>	<b>Gesamt</b>
<b>15h.5</b>		
<b>Stunden</b>	<b>3h</b>	<b>3h</b>
<b>Gebühr</b>	<b>204 €</b>	<b>204 €</b>

Der Verwaltungsaufwand war im vorliegenden Fall gering, da die eingereichten Unterlagen zur Feststellung der UVP-Pflicht weitgehend ausreichend waren und wenige Informationen nachgefordert werden mussten. Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 3 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **204,00 Euro**.



## VI.

### Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

Gezeichnet

(Mike Wölbing)



**Anlage 1  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0065/16/4.1.16**

Anlage 1  
Seite 1 von 3

## Verzeichnis der Antragsunterlagen

### Ordner 1 von 1

<b>1. Antragsanschreiben vom 27.09.2016</b> .....	1 Blatt
1.1 Ergänzende Unterlagen vom 08.03.2017.....	15 Blatt
1.2 Ergänzende Informationen per E-Mail vom 28.03.2017,..	1 Blatt
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b> .....	5 Blatt
<b>3. Antragsformulare und Stellungnahmen</b> .....	
3.1 Antragsformular 1 .....	6 Blatt
3.2 DIN ISO 9001 Zertifikat gültig bis 14.09.2018.....	1 Blatt
3.3 OHSAS 18001 Zertifikat gültig bis 25.03.2018.....	1 Blatt
3.4 Bestallungsurkunde .....	2 Blatt
3.5 Stellungnahmen von Beauftragten und dem Betriebsrat.....	3 Blatt
<b>4. Erläuterungen zum Antrag</b> .....	
4.1 Allgemeines und Daten der Anlage .....	2 Blatt
4.2 Gegenstand des Genehmigungsantrages.....	2 Blatt
4.3 Kostenübernahmeerklärung .....	1 Blatt
4.4 Genehmigungsrechtliche Einstufung.....	10 Blatt
4.5 Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG.....	1 Blatt
4.6 Emissionen .....	4 Blatt
<b>5. Kartenmaterial</b> .....	
5.1 Topographische Karte.....	1 Blatt
5.2 Deutsche Grundkarte .....	1 Blatt
5.3 Satellitenbild.....	1 Blatt
5.4 Werkslageplan.....	1 Blatt



<b>6. Örtliche Lage</b> .....	
6.1 Allgemeines.....	4 Blatt
<b>7. Formeller Teil (Formulare)</b> .....	39 Blatt
<b>8. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung</b> .....	
8.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	7 Blatt
8.2 Maßnahmen zur Anlagensicherheit.....	1 Blatt
8.3 Angaben zur Energieeffizienz.....	1 Blatt
8.4 Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und – beseitigung.....	1 Blatt
8.5 Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung.....	1 Blatt
8.6 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen und Gefahren.....	2 Blatt
8.7 Angaben Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	1 Blatt
8.8 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung.....	1 Blatt
8.9 Arbeitsschutz.....	3 Blatt
<b>9. Verfahrensflißbilder und Apparateliste</b> .....	6 Blatt
9.1 Utilities VFB Sektion 620 H <sub>2</sub> –Tanklager Zeichnungsnr.:81200-00	
9.2 Utilities R&I Sektion 620 H <sub>2</sub> –Tanklager Zeichnungsnr.:81071-00	
9.3 Apparateliste.....	
9.4 Messstellenliste.....	
9.5 Alarm- und Verriegelungsliste.....	
<b>10. Aufstellungspläne</b> .....	
10.1 Aufstellungsplan H <sub>2</sub> –Tanklager, Emmerich; Zeichnungsnr.:91329A001.....	1 Blatt
<b>11. Bauantrag</b> .....	35 Blatt
<b>12. Brandschutzkonzept</b> .....	33 Blatt



<b>13. Explosionsschutzkonzept</b> .....	14 Blatt
<b>14. Teilsicherheitsbericht</b> .....	65 Blatt
<b>15. Schalltechnisches Gutachten</b> .....	19 Blatt
15.1 Schalltechnische Stellungnahme .....	
15.2 Schallechnisches Gutachten .....	
<b>16. Sicherheitsdatenblätter</b> .....	
16.1 Wasserstoff .....	10 Blatt
16.2 Stickstoff .....	10 Blatt
<b>17. Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG</b> .....	16 Blatt
<b>18. Protokoll zur Artenschutzprüfung</b> .....	4 Blatt

Anlage 1

Seite 3 von 3



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0065/16/4.1.16**

Anlage 2  
Seite 1 von 7

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**Auflagen**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die



Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## **2. Bauordnungsrecht**

- 2.1 Bis zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung hat eine/ein staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für die Prüfung der Standsicherheit zu bescheinigen, dass er/sie sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage dementsprechend den erstellten Nachweisen errichtet wurde und die geprüften Anforderungen erfüllt sind (§ 61 Abs. 3 BauO NRW, § 82 Abs. 4 BauO NRW, § 12 Abs. 2 SV-VO).



### 3. Immissionsschutz

Anlage 2

Seite 3 von 7

3.1 Die von dieser Genehmigung erfasste Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende Immissionswerte um mindestens **12 dB(A)** unterschreiten und insgesamt nicht zur Überschreitung der Richtwerte beitragen:

IP	Immissionsort	Tags	Nachts
2	Wohnhaus Kleiner Wall 23	60 dB(A)	45 dB(A)
3	Wohnhaus Eltener Strasse 3	55 dB(A)	40 dB(A)
4	Wohnhaus Eltener Strasse 8	55 dB(A)	40 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.



3.2 Die Anlieferung von Wasserstoff hat grundsätzlich während der Tagzeit stattzufinden. In besonderen Fällen ist eine Nachtanlieferung möglich (max. ein Trailerfahrzeug pro Nacht).

Anlage 2

Seite 4 von 7

3.3 Die Einhaltung der Nr. 3.1 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 26/§29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich, aber erst nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (ggf. Anzeige nach § 15 BImSchG erforderlich) durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Der Gutachter, der die Messungen durchführt, darf nicht derselbe Gutachter sein, der das Lärmgutachten im Antrag erstellt hat.

3.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 3.3 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – **und [zusätzlich elektronisch](#)** zu übersenden.



#### **4. Anlagensicherheit**

Anlage 2

Seite 5 von 7

4.1 Im Rahmen der Fortschreibung des Teilsicherheitsberichtes für den Betriebsbereich der Johnson Matthey Chemicals GmbH, Werk Emmerich sind an geeigneter Stelle im Teilsicherheitsbericht:

1. Die Druckangaben zu vereinheitlichen, da diese unterschiedliche Einheiten in den Dokumenten (Antragsunterlagen, Sicherheitsbericht etc.) aufwiesen und

2. es ist die Aussage bezüglich der Überwachung des „Drucks“ mittels ausschließlicher Fernsensorik/Fernüberwachung zu korrigieren. Der „Druck“ kann auch vor Ort in der Messwarte abgelesen und überwacht werden.

4.2 Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

#### **5. Wasserwirtschaft**

##### **Hochwasser-/Deichschutz**

5.1 Die Arbeiten in den Deichschutzzonen gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen an den Gewässern erster Ordnung im Regierungsbezirk Düsseldorf – Deichschutzverordnung (DSchVO) – dürfen nur in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. durchgeführt werden. Ausnahmen hiervon sind rechtzeitig bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde zu beantragen.

5.2 Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes und die Freihaltung der Deichschutzzone I (Abstand 4 m von Hochwasserschutzmauer) sind über die gesamte Bauzeit zu gewährleisten.



- 5.3 Baubeginn und -ende sind der Deichaufsicht und dem Hochwasserschutzpflichtigen mind. 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 5.4 Vor der Nutzung bzw. Inbetriebnahme (nach Fertigstellung) ist die Maßnahme durch die Deichaufsicht im Rahmen einer Bauzustandsbesichtigung abzunehmen. Dies ist schriftlich zu beantragen.
- 5.5 Bei der abschließenden Bauzustandsbesichtigung sind der Deichaufsicht und dem Hochwasserschutzpflichtigen Bestandszeichnungen (Lageplan, Schnitt) vorzulegen
- 5.6 Alle im Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten entstandenen Schäden an der Hochwasserschutzanlage sind im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde unverzüglich zu beseitigen bzw. zu regulieren.
- 5.7 Jede geplante Änderung der Anlage ist vor ihrer Durchführung rechtzeitig der Bezirksregierung Düsseldorf als Oberer Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 5.8 Ausgehobene Baugruben/Gräben sind ausschließlich mit bindigem Boden fachgerecht wieder zu verfüllen. Dabei ist der Boden lagenweise einzubringen und gemäß den Vorschriften der DIN 19712 „Flussdeiche“ zu verdichten. Die Verfüllung ist so durchzuführen, dass wieder eine zusammenhängende, geschlossene bindige Deckschicht entsteht. Sämtliche Verfüllarbeiten müssen jeweils bis zum 31.10. eines jeden Jahres abgeschlossen sein.
- 5.9 Alle Gebäude und technischen Leitungen (Versorgungsleitungen sowie Regen- und Schmutzwasserleitungen) sind gegen anstehende Wasserdrücke im Hochwasserfall abzusichern.
- 5.10 Die Leitungsgräben für Rohre und Kabel sind ausschließlich mit bindigem Boden zu verfüllen und lagenweise zu verdichten

Anlage 2

Seite 6 von 7



- 5.11 Für den Fall, dass eine Gefährdung der Anlage durch Hochwasser droht, d.h. spätestens ab >HQ 100, sind zu Sicherung der Anlage die Regelungen in der TRAS 310 anzuwenden und umzusetzen.  
Im Falle eines Hochwassers (ab >HQ100) sind mindestens folgende Maßnahmen umzusetzen:
- Einstellung der Produktion
  - Einbau von Schotts und Sandsäcken vor Gebäuden und Lagerräumen
- 5.12 Im Falle eines Starkregenereignisses sind mindestens folgende Maßnahmen umzusetzen:
- Das Niederschlagsentwässerungssystem ist über einen Schieber abzusperren.
  - Die Zugänge zu den Spannungsverteilungen und den elektrischen Anschlussräumen sind mit Schotts zu verschließen.
- 5.13 Alle sicherheitsrelevanten Steuereinrichtungen dürfen sich nicht auf ebenem Erdniveau befinden. Sie sind so zu positionieren (mindestens in einer Höhe von 0,80 m), dass im Falle von Hochwassereinwirkung/Starkregenereignis die Funktionsfähigkeit erhalten bleibt.

### **Abwasser**

- 5.14 Neu errichtete oder im Zuge der Baumaßnahmen veränderte Abwasseranlagen sind dicht und beständig auszuführen. Nach der Errichtung bzw. Änderung ist die Dichtheit gemäß DIN 1986-30 zu prüfen. Für wiederkehrende Prüfungen gilt die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw), in der jeweils geltenden Fassung.
- 5.15 Spätestens vier Monate nach Inbetriebnahme der Entladestation ist der Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde ein aktualisierter Kanalnetzbestandsplan vorzulegen.



**Anlage 3  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0065/16/4.1.16**

Anlage 3  
Seite 1 von 3

**Hinweise**

**1. Immissionsschutz**

**1.1 Erlöschen der Genehmigung**

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb der gesetzten Frist nicht mit der Inbetriebnahme der Anlage begonnen worden ist oder
- b) die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu a) und b) aus wichtigem Grund – auch wiederholt – verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden, wenn die Genehmigung bereits erloschen ist.

**1.2 Nachträgliche Anordnungen**

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

**1.3 Änderungsgenehmigung**

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese



Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

#### 1.4 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

#### 1.5 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)



- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

Anlage 3

Seite 3 von 3

#### 1.6 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

## 2. **Wasserwirtschaft**

- 2.1 Es wird darauf hingewiesen, dass der örtlich zuständige Hochwasserschutzpflichtige, der Deichverband Bislich-Landesgrenze, Stadtweide 3, 46446 Emmerich, im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben befugt ist, seine Anlagen allgemein zu überwachen und die Deichschutzzonen zu betreten. Er ist verpflichtet, mögliche bauliche Abweichungen von dieser Genehmigung der Deichaufsicht mitzuteilen.